

# REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE

## 1. Stellung der örtlichen Tourismusstellen, Geltung der Reisebedingungen,

1.1. Die **Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH (TSR GmbH)** bietet als verantwortlicher Reiseveranstalter eigene Pauschalen an. Diese sind bei diesbezüglichen Angeboten als Anbieter und Reiseveranstalter entsprechend gekennzeichnet.

1.2. Bei den Pauschalangeboten der Gastgeber ist die TSR GmbH **weder Reiseveranstalter, noch Reisevermittler** soweit sie nicht nach § 651a Abs. 2 BGB und den entsprechenden Grundsätzen der Rechtsprechung den Anschein erweckt, Reiseleistungen als eigene zu erbringen.

## 2. Vertragsschluss

2.1. Mit der Buchung die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast dem jeweiligen **RV** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung ist jeweils nur in der Form möglich, welche die Tourist-Information in der Buchungsgrundlage benennt. Grundlage des Angebots des RV sind diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Kunden vorliegen.

2.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung des **RV** an den Gast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Gast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung kann unterbleiben, wenn die Buchung des Kunden kürzer als 7 Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.

2.3. Nimmt der **RV** den Buchungswunsch des Gastes lediglich als unverbindliche Interessenbekundung an einer Buchung entgegen, so wird der Vertrag, abweichend von den Regelungen in Ziff. 2.1 und 2.2 wie folgt abgeschlossen:

a) Der **RV** unterbreitet dem Gast ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages.

b) Der Reisevertrag kommt für den Gast und den **RV** rechtsverbindlich zu Stan-

de, wenn dem **RV** die Annahmeerklärung des Gastes für dieses Angebot in der vom **RV** gegebenenfalls genannten Form und innerhalb einer gegebenenfalls angegebenen Frist ohne Änderungen, Einschränkungen oder Erweiterungen durch den Gast zugeht.

## 3. Anzahlung/Restzahlung

3.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast bzw. dessen Annahmeerklärung beim **RV** bei Buchungen nach Ziff. 2.3) **und nach Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB** ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, 10% des Reisepreises.

3.2. Die Restzahlung ist **3 Wochen** vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Buchungen kürzer als **3 Wochen** vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig. Bei Reisen mit ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahlen ist die Restzahlung fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus dem in Ziff. 7. genannten Grund abgesagt werden kann.

3.3. **Abweichend von Ziff. 3.1 und 3.2 entfällt** die Verpflichtung zur Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB als Voraussetzung für die Fälligkeit der Anzahlung und die Restzahlung, wenn

a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 € pro Person nicht übersteigt

b) der **RV** eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist

c) die Reiseleistungen keine Beförderung vom Wohnort des Kunden zum Reiseort und/oder zurück beinhalten und ausdrücklich vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, dass der gesamte Reisepreis erst nach Erhalt aller Reiseleistungen zum Reiseende zahlungsfällig ist.

## 4. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

4.1. Der Gast kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten.

**Es wird empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnis-**

**sen schriftlich zu erklären.** Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim **RV**.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer stehen dem **RV** Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen des **RV** wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

a) **vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises**

b) **vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 30%**

c) **ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises**

4.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird empfohlen.

4.4. Dem Gast bleibt es vorbehalten, dem **RV** nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

4.5. Dem **RV** bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, im Einzelfall eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, wobei diese dem Kunden konkret zu beziffern und zu belegen ist.

4.6. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann der **RV**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Gastes auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 21. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 15,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 5. Obliegenheiten des Gastes, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

5.1. Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich

dem **RV** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt die unverzügliche Mängelanzeige durch den Gast, entfallen seine Ansprüche, es sei denn die die Mängelanzeige unterbleibt ohne Verschulden des Gastes. Bei eigenen Pauschalen einer Tourist-Information als Reiseveranstalter und Vertragspartner des Gastes, ist eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb **nicht** ausreichend.

5.2. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Gast die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **RV** erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Gast den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (**§ 651e BGB**) kündigen.

5.3. Der Gast hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem **RV** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Soweit es sich um Pauschalangebote von Tourist-Information handelt und diese als Reiseveranstalter Vertragspartner des Gastes sind, kann eine fristwahrende Anmeldung **nicht** bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. **Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.**

## 6. Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung des **RV**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gast weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder der **RV** für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. Der **RV** haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen und nicht Bestandteil des Pauschalangebots des **RV** sind und für den Gast erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder

b) während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Theaterbesuche, Ausflüge usw.).

## 7. Rücktritt des RV

7.1. Der **RV** kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise deutlich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, bis **3 Wochen vor Reisebeginn** vom Reisevertrag zurücktreten.

7.2. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

7.3. Der **RV** ist verpflichtet, den Gästen unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

7.4. Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 8.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist der **RV** verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

7.5. Im Falle des Rücktritts erhält der Gast den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

8.1. Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom **RV** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung.

8.2. Der **RV** wird sich jedoch, soweit es sich um höhere Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Gast zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den **RV** zurückerstattet worden sind.

## 9. Verjährung

9.1. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom **RV** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob

fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen.

9.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach den § 651c bis f BGB verjähren in 1 Jahr.

9.3. Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

9.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem **RV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem **RV** findet bei **RV** mit Sitz in Deutschland ausschließlich deutsches Recht, bei **RV** mit Sitz in der Schweiz ausschließlich Schweizer Recht, Anwendung.

10.2. Der Gast kann den **RV** nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des **RV** gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gäste, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Land haben, in dem der **RV** seinen Sitz hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.